

Herrschaft und Ideologie des Nationalsozialismus:

Rechtsprechung und Justiz in Emden im Spiegel der Presse

Facharbeit im Seminarfach Geschichte

Theresa Störiko



1

¹OTZ vom 15.9.1933

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung	2
1. Justiz und Rechtsprechung im Nationalsozialismus	2
2. Presse und Justiz im Nationalsozialismus.....	4
3. Justiz und Rechtsprechung im Nationalsozialismus im Spiegel der Emdener Presse	5
3.1. Aufbau der Justizberichterstattung.....	5
3.1.1. Der Lokalteil	5
3.1.2. Die Gerichtsrubrik.....	6
3.2. Auffälligkeiten in der Berichterstattung	7
3.2.1. Schriftsetzung	7
3.2.2. Bewertung der Angeklagten.....	9
3.2.3. Antisemitismus	10
3.2.4. Bewertung der Prozesse	10
3.2.5. Unterschiede zwischen den Zeitungen.....	11
3.2.6. Urteile und Presse	11
4. Fazit	12
5. Literaturverzeichnis	13

0. Einleitung

Diese Facharbeit soll einen Überblick zur Berichterstattung über Justiz und Rechtsprechung während der Zeit des Nationalsozialismus im Spiegel der Emdener Presse geben. Dazu gebe ich zunächst einen knappen Überblick über Justiz und Rechtsprechung im Nationalsozialismus sowie über die Berichterstattung in der Presse. Im Weiteren werde ich meinen Schwerpunkt vor allem auf die Berichterstattung in Emden zur Rechtsprechung setzen. Auf die Elemente der Justizverwaltung und des Strafvollzugs werde ich nicht weiter eingehen.

Grundlage der Arbeit sind Zeitungsartikel aus der Emdener Zeitung, der Ostfriesischen Tageszeitung und dem Blatt der Ostfriesen. Es wurden exemplarisch mehrere Jahrgänge gesichtet. Der Versuch, zu den in den Zeitungen gefundenen Presseberichten die passenden Prozessakten zu finden, war nur in wenigen Fällen erfolgreich. Daher erhebt diese Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Justiz und Rechtsprechung im Nationalsozialismus

Die deutsche Justiz ließ sich unter der nationalsozialistischen Herrschaft gleichschalten und entrechteten. Dabei verkam sie bis 1945 zu einem beinahe willenlosen Instrument des Terrors.

Die Nationalsozialisten hatten kein parteieigenes Rechtsprogramm. Justiz und Recht sollten jedoch als Stütze des nationalsozialistischen Staates zur Umsetzung nationalsozialistischer Ideologie dienen, sodass die Justiz vor allem der Verfolgung von politischen Gegnern und Juden diene. Das Recht galt als mit dem Führerwillen identisch². Demnach waren alle Gesetze nur Ausdruck des Führerwillens, der im Zweifelsfall Vorrang hatte³. Nachdem Hitler im Juli 1934 illegal einige führende Personen, die ihm im Weg waren, hatte umbringen lassen, erklärte der nationalsozialistische Jurist Carl Schmitt: „Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Mißbrauch, wenn er im

²Vgl. Roland Freisler, Richter und Gesetz, in: Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates, 1. Bd., 1935, S. 8 ff.

³Vgl. Kroeschell, Rechtsgeschichte, S.77/78

Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft.“⁴

Die Richter waren angewiesen, in der Rechtsprechung möglichst im nationalsozialistischen Sinne zu handeln, was in der Praxis zu einer weiten Auslegung der Gesetze führte, um die erwünschten Urteile zu erzielen. In den „Leitsätze[n] über die Stellung und Aufgaben des Richters“ hieß es sogar, alte Gesetze seien nicht anzuwenden, wenn sie dem „gesunden Volksempfinden“ widersprächen, Gesetze, die nach 1933 erlassen wurden, seien jedoch prüfungslos anzunehmen⁵. Mit diesem Vorgehen konnten die Gegner der Nationalsozialisten systematisch verfolgt und die eigenen Leute geschützt werden. Dafür gab es Gesetze, die Straftaten, die im Verlauf der „nationalen Revolution“ geschehen waren, legalisierten. Auf der anderen Seite wurden Gesetze zu Ungunsten der vermeintlichen Feinde des Nationalsozialismus geschaffen, wie zum Beispiel die bekannten „Nürnberger Gesetze“, die sich gegen Juden richteten. Dazu kamen Verschärfungen der Strafmaße und die Einführung von Sondergerichten und Volksgerichtshof. Vor diesen Gerichten waren die Angeklagten beinahe rechtlos, ihre Urteile waren sofort gültig, gegen diese konnte weder Revision noch Berufung eingelegt werden⁶.

Obwohl die Rechtsprechung durch die Anpassungsbereitschaft der Justiz eigentlich ganz gleichgeschaltet war, gab es von nationalsozialistischer Seite weiterhin Beschwerden über eine zu milde Rechtsprechung. Das wurde zunehmend durch die Gestapo gelöst, die Urteile „nachbesserte“, wenn diese als nicht ausreichend empfunden wurden. Dies geschah, indem die Betroffenen teils noch aus dem Gerichtssaal zur sogenannten „Schutzhaft“ in Konzentrationslager eingeliefert wurden, ab Beginn des Krieges teilweise sogar durch Mord⁷. Die Gestapo „verbesserte“ aber nicht nur Urteile, sondern lieferte auch tausende „Verdächtige“ ohne richterlichen Haftbefehl zur „Schutzhaft“ in die Konzentrationslager ein, in denen unter anderen Strafen auch die Todesstrafe angewandt wurde. Die Justiz unternahm kaum etwas gegen diesen Machtverlust an die sogenannte „Gestapo-Justiz“. Nachdem 1936 die Gestapo-Akten grundsätzlich der richterli-

⁴Deutsche Geschichte 1933-1945.Dokumente zur Innen- und Außenpolitik, hrsg. V. Wolfgang Michalka, Frankfurt/Main: Fischer 1993, S. 41

⁵Vgl. Ebenda, S.87

⁶Vgl. Bundesminister der Justiz, Namen, S. 149 ff.

⁷Vgl. Kroeschell, Rechtsgeschichte, S. 116

chen Kontrolle entzogen wurden, wurden die Rechte und Möglichkeiten der Justiz endgültig stark eingeschränkt.

Gleichzeitig wurden jedoch weiterhin viele Dinge im privaten Leben durch alte Gesetze gesichert. Für Personen, die sich innerhalb der von den Nationalsozialisten definierten „Volksgemeinschaft“ befanden, gab es keine großen Unterschiede, für sie ging das Leben relativ normal weiter. Durch diese Umstände blieb also für einen Großteil der Bevölkerung die Illusion eines regelten Rechtsstaates bestehen.⁸

2. Presse und Justiz im Nationalsozialismus

Wie die gesamte Presse im Dritten Reich, war auch die Berichterstattung über die Justiz streng geregelt. In jedem Oberlandesgerichtsbezirk wurde eine Justizpressestelle eingeführt. Die Hauptaufgabe dieser Pressestellen war vor allem, gewisse Veröffentlichungen zu verhindern, die das Ansehen der NSDAP beeinträchtigen könnten. Besonders über Todesurteile und Sondergerichtsverfahren sollte nicht allzu viel berichtet werden, zwar wurde die abschreckende Wirkung geschätzt, jedoch sollte keine Unruhe in der Bevölkerung aufkommen. Zu den Reichstagswahlen 1936 wurden Veröffentlichungen von Verfahren, die der Wahlpropaganda schaden könnten, verboten. Andererseits wurden Veröffentlichungen auch aus Angst vor der ausländischen Presse vermieden. Von übermäßiger Verbreitung von Prozessen gegen Juden sollte zum Beispiel abgesehen werden, um der ausländischen Presse kein Material für ihre Kritik zu geben. Auch in politisch bedeutsamen Zeiten, wurde die Presse strenger reguliert, um die innen- und außenpolitische Stimmung ruhig zu halten, zum Beispiel zu den olympischen Spielen 1936. Insbesondere ab dem Kriegsbeginn sollte die Berichterstattung auch in Hinsicht auf die Papierknappheit nur noch auf ausgewählte abschreckende Urteile beschränkt werden. Die wenigen Berichte sollten auf jeden Fall der Regierung dienen, was durch diverse Maßnahmen sichergestellt wurde. Beispielsweise wurden bestimmte Berichte nur noch in amtlich vorgegebener Form gedruckt werden und die Justizpressestellen sollten noch enger mit den Reichspropagandaämtern zusammenarbeiten, um die für die Veröffentlichung interessanten Verfahren herauszusuchen und auszuwerten⁹.

⁸Vgl. Benzler, Justiz, S.12

⁹Vgl. Siol, Justiz, S.325 ff.

3. Justiz und Rechtsprechung im Nationalsozialismus im Spiegel der Emdener Presse

3.1. Aufbau der Justizberichterstattung

Während der nationalsozialistischen Herrschaft (1933-1945) waren die bedeutenden lokalen Zeitungen in Emden das nationalsozialistische Propagandablatt OTZ (Ostfriesische Tagezeitung) und die gleichgeschaltete EZ (Emder Zeitung), später BdO (Blatt der Ostfriesen). In beiden war die Berichterstattung über Justiz und Rechtsprechung ganz ähnlich aufgebaut. Auf den ersten Seiten der Zeitung wurde über Ereignisse berichtet, die ganz Deutschland betrafen. In diesem Rahmen gab es auch Artikel über größere Gerichtsprozesse, Beispiel dafür ist der so genannte „Reichstagsbrandprozess“¹⁰. Über regionale Justiz und Rechtsprechung wurde auf zwei verschiedene Weisen berichtet.

3.1.1. Der Lokalteil

Es gab eine Rubrik mit Kurznotizen aus Emden und Umgebung, die sich zum Beispiel „Emden Stadt und Land“¹¹ oder „Aus der Heimat“¹² nannte. Unter dieser Unterschriften fanden sich knappe Informationen über Geschehnisse im Raum um Emden, darunter auch über die Justiz. Da die Texte hier allgemein recht kurz gehalten wurden, waren auch die Nachrichten über Justiz und Rechtsprechung entsprechend kurz und kamen meist über wenige Zeilen nicht hinaus. Über Gerichtsverhandlungen selbst wurde wenig berichtet, ab und zu gab es Notizen über den Verlauf oder Ausgang von Verhandlungen, die in Emden geführt wurden¹³ oder Emden betrafen¹⁴. Häufiger waren jedoch Meldungen, die vermutlich im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten „Gestapo-Justiz“ standen¹⁵, zum Beispiel Berichte über Verhaftungen ohne richterlichen Haftbefehl. Dass es sich tatsächlich darum handelte, ist aus den Artikeln in den meisten Fällen nicht direkt nachzuweisen. Aus einem Artikel vom Dezember 1933 wird dieser Zusammenhang jedoch sofort ersichtlich. In diesem Artikel wird berichtet, der Betreffende sei „in

¹⁰Vgl. z.B. EZ vom 27.9.1933

¹¹Vgl. z.B. OTZ vom 1.12.1933, EZ vom 19./20.11.33

¹²Vgl. z.B. EZ vom 20.10.33

¹³Vgl. z.B. EZ vom 3.10.33

¹⁴Vgl. z.B. EZ vom 5.9.1933

¹⁵Vgl. z.B. EZ vom 20.10.1933

Schutzhaft genommen [Hervorhebung im Original, Anm. d. Verf.]¹⁶ worden. Schutzhaft bedeutete immer das Eingreifen der Gestapo. Über diese „wilde“ Justiz wurde also in der Emdener Presse durchaus offen berichtet. In diesem Zusammenhang kam es auch zu indirekten Drohungen. So wird beispielsweise „dringend davor gewarnt, das Winterhilfswerk zu schädigen oder durch unwahre Angaben zu hintergehen, da scharf durchgegriffen wird“¹⁷ oder kommentiert, im Konzentrationslager seien noch Plätze frei¹⁸. Die Macht, die von der Gestapo ausging, wird also nicht nur indirekt vermittelt, sondern offiziell bekannt gemacht und in das Bewusstsein der Bevölkerung gebracht, was Einfluss und Ansehen der regulären Justiz sicherlich schmälerte.

3.1.2. Die Gerichtsrubrik

Die Rechtsprechung wurde außer in den Kurznotizen auch in einer eigenen Rubrik behandelt. Regelmäßig erschien diese nach Sitzungen der Amts- und Schöffengerichte Emden und Aurich. In ihr wurde über die Verhandlungen und Urteile berichtet. Der Titel variierte stark. Zwar gab es in OTZ und EZ teilweise eine feste Form¹⁹, jedoch wurde diese nicht immer verwendet. Als Überschrift diente sonst oft einer der Prozesse, die dann beispielweise „Gegen das Gaststättengesetz verstoßen“²⁰ lautete. Auch das Gericht, vor dem verhandelt worden war, diente als Titel, der dann etwa „Schöffengericht Emden“²¹ sein konnte. Darunter wurde über die Fälle des Verhandlungstages berichtet. Diese waren, wenn mehrere Verhandlungen gelaufen waren, meist nach Art der Straftat sortiert und mit Einzelüberschriften versehen²². Gab es an einem Verhandlungstag zum Beispiel zwei Verhandlungen gegen Diebe, wurden diese unter einer Überschrift, die auf den Inhalt der Verhandlung hinwies, zusammengefasst. Manchmal waren die Namen der Vorsitzenden der Verhandlung, der Vertreter der Anwaltschaft, der Schöffen etc. oberhalb der Berichte über die Verhandlungen angegeben²³.

¹⁶OTZ vom 1.12.1933

¹⁷OTZ vom 1.12.1933

¹⁸OTZ vom 18.10.1933

¹⁹In der OTZ „Vor Richter und Staatsanwalt“, Vgl. z.B. OTZ vom 6.11.1933

In der EZ „Aus dem Gerichtssaal“, Vgl. z.B. EZ vom 26.8.1933

²⁰BdO vom 21.12.1938

²¹BdO vom 21./22.8.1938

²²Vgl. z.B. OTZ vom 19.12.1933

²³Vgl. z.B. EZ vom 23.9.1933

Die Berichterstattung verlief dabei auf den ersten Blick recht neutral. Normalerweise wurde kurz und knapp wiedergegeben, was in der Verhandlung geschehen war. Es wurden nicht nur der Anklagegrund und das Urteil, sondern auch Forderungen des Staatsanwalts sowie teilweise Details aus dem Verhandlungsverlauf mitgeteilt. Hierfür gab es eine relativ feste Form. Im Regelfall wurde zu Beginn der Angeklagte genannt, wobei teilweise volle Namen²⁴, oft aber auch nur Initialen²⁵, Berufsbezeichnungen²⁶ oder der Herkunftsort²⁷ der Angeklagten angegeben wurden. Dann wurde das Vergehen, dessen der Betreffende angeklagt war, benannt und ausführlicher beschrieben. Im Folgenden wurde der Verhandlungsverlauf wiedergegeben, d.h. ob der Angeklagte leugnete, etwas zugab und wie die Zeugenaussagen damit übereinstimmten. Zum Abschluss wurde oft der Antrag des Staatsanwaltes und dann das letztendlich gefällte Urteil genannt. In den meisten dieser Berichte handelte es sich um Schmuggel, was sich vermutlich durch die Nähe Emdens zur niederländischen Grenze erklären lässt. Andere häufige Fälle sind zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl und Hehlerei. Auch bei diesen recht alltäglichen Fällen findet man in den Berichten auffällige Stellen.

3.2. Auffälligkeiten in der Berichterstattung

3.2.1. Schriftsetzung

Schon rein optisch auffallend sind Abweichungen in der Schriftsetzung. Oftmals wurden einzelne Wörter, Teilsätze oder ganze Absätze hervorgehoben.

Einzelne Wörter wurden betont, indem die Buchstaben weiter auseinander gedruckt wurden. So wurde zumeist mit Ortsnamen vorgegangen²⁸, vielleicht um den lokalen Bezug deutlich zu machen. In längeren Artikeln wurde die Hervorhebung vermutlich zur Strukturierung und zur Verbesserung der Verständlichkeit gebraucht. Durch Hervorhebung von Wörtern wie „Urteil“²⁹ oder „Staatsanwalt“³⁰ konnte der Leser sich einen Überblick über den Text verschaffen und die entscheidenden Stellen schnell erkennen. Das Verständnis des Textes konnte erleichtert werden, indem an schwieriger ver-

²⁴Vgl. z.B. EZ vom 7.10.1933

²⁵Vgl. z.B. OTZ vom 18.10.1933

²⁶Vgl. z.B. EZ vom 7.10.1933

²⁷Vgl. z.B. BdO vom 3./4.9.1938

²⁸Vgl. z.B. EZ vom 18.7.1933, OTZ vom 25./26.1.1941

²⁹BdO vom 24./25.12.1938

³⁰Vgl. z.B. EZ vom 11.11.1933

ständlichen Stellen entscheidende Worte hervorgehoben wurden³¹. In einem Fall, in dem die genaue Uhrzeit eine entscheidende Rolle spielte, waren beispielsweise die Wörter „v o r“ und „n a c h“³² hervorgehoben. Auch besonders extreme Fälle und Urteile wurden betont³³, wie in einem Fall, in dem das Urteil Geldstrafen von 60.000 Reichsmark vorsah, einen sehr hohen Betrag³⁴. Das lässt sich erklären, wenn man bedenkt, dass die Justizberichterstattung darauf ausgelegt sein sollte, die Bevölkerung abzuschrecken³⁵.

Hervorhebungen gab es auch in einigen Fällen, in denen man davon ausgehen kann, dass die Auffälligkeit des Artikels und die Beeinflussung der Lesermeinung durchaus in den Interessen der Nationalsozialisten lagen. In einem Fall der „Herabwürdigung der Reichsregierung“ zum Beispiel schrieb die EZ, aus der Gerichtsverhandlung zitierend, der Angeklagte habe sich an der Aufbauarbeit im Staat „s c h w e r v e r s ü n d i g t“³⁶. In einem anderen Fall wurde die Aussage, die zur Anklage wegen Beleidigung der Hakenkreuzfahne geführt hatte, hervorgehoben und damit ein besonderes Augenmerk auf den Artikel gelegt³⁷, in dem der Angeklagte zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt wurde. Durch die Betonung dieser Fälle wurde eine indirekte Drohung geschaffen, indem den Menschen vor Augen geführt wurde, welche Auswirkungen bestimmtes Verhalten haben konnte. Auch das passt mit der erwünschten abschreckenden Berichterstattung zusammen.

Interessant ist, dass Nachnamen teilweise hervorgehoben wurden, jedoch nur in einigen, vornehmlich politischen, Fällen, besonders also wenn es um politisch Linke³⁸ und um Juden³⁹ ging. Da Namen nur in einem kleinen Teil der Fälle vollständig angegeben wurden, ist zu vermuten, dass die Hervorhebung hier gezielt zur gesellschaftlichen Brandmarkung der Betroffenen verwendet wurde.

Hervorhebung von ganzen Textabschnitten oder Teilsätzen wurde durch Fettdruck vorgenommen. Wie auch die Hervorhebung einzelner Wörter, konnte das zur Strukturie-

³¹Vgl. z.B. EZ vom 18.10.1933

³²EZ vom 18.10.1933

³³Vgl. z.B. BdO vom 31.8.1938

³⁴Vgl. BdO vom 19.12.1933

³⁵Vgl. Siol, Justiz, S. 325

³⁶EZ vom 28.10.1933

³⁷Vgl. EZ vom 26.8.1933

³⁸Vgl. z.B. OTZ vom 18.10.1933

³⁹Vgl. z.B. OTZ vom 7.10.1933

rung des Textes dienen. Dazu wurde die Zusammenfassung der Anklage oder das Urteil fett gedruckt⁴⁰, was den Überblick über den Text erleichterte. Der Fettdruck wurde aber auch zur Hervorhebung von Passagen gebraucht, bei denen es im nationalsozialistischen Interesse gelegen haben könnte, die Leser bewusst darauf zu stoßen, da es sich um propagandistische Stellen handelt, wie beispielsweise in einem Artikel der BdO, in dem ein Absatz, der Kritik an einem Juden übte, fett gedruckt wurde⁴¹.

3.2.2. *Bewertung der Angeklagten*

In der vermeintlich neutralen Berichterstattung finden sich auch immer wieder Stellen, mit denen die Angeklagten bewertet und kommentiert wurden und damit auch das Bild des Angeklagten beim Leser beeinflusst wurde. Eigentlich immer dann, wenn von der reinen Wiedergabe des Verlaufs der Verhandlung abgewichen wurde, gab es so letztendlich eine Kommentierung. Dies geschah auf verschiedene Weisen. Bereits ein Wort, das von der neutralen Berichterstattung abweicht, deutet auf eine Einflussnahme hin. Wurde zum Beispiel behauptet, der Betreffende habe sich „sehr störrisch“⁴² verhalten, entstand beim Leser gleich ein negativer Eindruck.

Ebenso wurde häufig die Rasse- oder Parteizugehörigkeit der Angeklagten genannt, obwohl diese rein theoretisch für die Verhandlung nicht wichtig war⁴³. Dies gipfelte in der Aussage, ein Angeklagter leugne „wie seine Freunde im Reichstagsbrandstifterprozess“⁴⁴. Der Prozess selber, in dem es um Landfriedensbruch ging, hatte zum Reichstagsbrandprozess sonst keinerlei Bezug. Damit wurde eine klare Wertung vorgenommen, besonders wenn man im Hintergrund dazu die stark propagandistische Berichterstattung über ebendiesen Reichstagsbrandprozess betrachtet, in der der Artikel zeitlich lag.

In manchen Fällen wurden den Angeklagten auch Absichten unterstellt. Es hieß zum Beispiel im Bericht, dass der Angeklagte „die Gelegenheit für günstig hielt, dem deutschen Gesetzgeber ein Schnippchen zu schlagen [im Original durch Fettdruck hervorgehoben, Anm. d. Verf.]“⁴⁵. Aus den Gerichtsakten geht jedoch hervor, dass er dies nicht

⁴⁰Vgl. z.B. EZ vom 11.11.1933, EZ vom 19.12.1933

⁴¹Vgl. BdO vom 18./19.3.1939

⁴²BdO vom 11.11.1933

⁴³Vgl. z.B. OTZ/EZ vom 7.10.1933

⁴⁴OTZ 20.11.1933

⁴⁵BdO vom 18./19.3.1939

gesagt hatte⁴⁶. Indem den Angeklagten diese Absichten untergeschoben wurden, wurde auch ihr Bild beim Leser entsprechend verändert.

Auf verschiedene Weisen wurde dem Leser so eine Vorbewertung gegeben. Da eine andere Informationsquelle im Normalfall nicht vorlag, verließen sich die Leser vermutlich auf die Berichterstattung der Zeitung und übernahmen das Bild, das ihnen geliefert wurde.

3.2.3. Antisemitismus

Antisemitismus findet man vor allem in Kommentaren, die nicht mit dem unmittelbaren Prozessgeschehen zu tun haben. Beispielsweise wird über die Verhandlung eines Betrugsges berichtet, die wichtigste Feststellung der Verhandlung sei gewesen, dass „ein großer Teil des Fleischbedarfs der Insel Borkum von Juden geliefert wird“⁴⁷. Für das Verständnis und Verfolgen der Verhandlung war dieser Kommentar überflüssig, die Erwähnung war hier rein politischer Natur.

Jedoch ist die Berichterstattung auch in fast allen anderen Fällen, die Juden betrafen, generell antisemitisch geprägt. Hier fällt auf, dass die Juden so dargestellt werden, als ob ihre Aussagen unglaubhaft oder ihr Verhalten lächerlich sei. Wenn ein Jude sich verteidigte, war gleich von „echt jüdischer Verdrehungskunst [im Original durch Fettdruck hervorgehoben, Anm. d. Verf.]“⁴⁸ die Rede oder es hieß, die Gerichtsverhandlung sei reich an komischen Momenten gewesen⁴⁹. Die nationalsozialistische Sichtweise von Juden wurde durch solche Berichterstattung unterstützt. Die Justizberichterstattung wurde also auch zur Verbreitung nationalsozialistischer Ideologie und Wertevorstellungen missbraucht.

3.2.4. Bewertung der Prozesse

Direkte Bewertungen der Prozesse durch die Berichterstatter gab es kaum, nur in Einzelfällen wurde der Fall selbst kommentiert⁵⁰, indem etwa von einem „harte[n] aber gerechte[m]“⁵¹ Urteil gesprochen wird. In vielen Fällen wurde jedoch nicht klar, ob es

⁴⁶Staatsarchiv Aurich, Rep. 109, C 0085

⁴⁷OTZ vom 20.10.1933

⁴⁸BdO vom 18./19.3.1939

⁴⁹OTZ vom 20.11.1941

⁵⁰Vgl. z.B. BdO vom 10./11.12.1938

⁵¹BdO vom 10./11.12.1938

sich bei den Aussagen im Text um die Wiedergabe einer Aussage aus dem Prozess oder um die eigene Meinung des Autors handelte, da der Konjunktiv nicht konsequent benutzt und stattdessen häufig der Indikativ angewandt wurde⁵². Wurden Aussagen im Indikativ wiedergegeben, kann man so davon ausgehen, dass der Autor des Artikels der Aussage oder dem Urteil zustimmt.

3.2.5. Unterschiede zwischen den Zeitungen

Wie bereits aus den bisher getroffenen Feststellungen erkenntlich, war die Berichterstattung in OTZ und EZ/BdO sehr ähnlich, sie weist auch ähnliche Merkmale auf. Dies geht sogar so weit, dass etwa 1939 teilweise in BdO und OTZ die gleichen Berichte verwendet wurden⁵³. Dagegen wurden beispielsweise 1933 unterschiedliche Artikel zum gleichen Prozess verwendet⁵⁴. Möglicherweise achtete die Justizpressestelle später mehr auf die Berichterstattung und ließ nur eine gültige Fassung zu, die dann in beiden Zeitungen veröffentlicht wurde. Es kam jedoch vor, dass in einer Zeitung über weniger Fälle berichtet wurde als in der anderen⁵⁵. Man könnte vermuten, dass die Fälle weggelassen wurden, weil es sich um unbedeutende Fälle handelte, man sich an die Vorgaben der Justizpressestellen halten und sich auf wenige bedeutende Berichte beschränken wollte. Da die übrigen Fälle nicht alle als besonders bedeutend angesehen werden können, ist die knappere Berichterstattung wahrscheinlich eine Folge der Papierrationierung. Meines Erachtens nahm auch in Emden der Umfang der Zeitung ab und gleichzeitig auch die Häufigkeit der Justizberichterstattung.

3.2.6. Urteile und Presse

Die Presse war auch insofern wichtig im Zusammenhang mit der Justiz, als dass in manchen Fällen dem Kläger das Recht zugesprochen wurde, das Urteil in der Zeitung zu veröffentlichen⁵⁶. Hierbei handelte es sich besonders um Fälle von Beleidigung. Vermutlich sollte das angeschlagene Ansehen des Klägers nachträglich wieder ins rechte Licht gerückt werden, gleichzeitig gab es eine öffentliche Demütigung der Angeklagten.

⁵² Vgl. z.B. EZ vom 19.8.1933

⁵³ Vgl. z.B. BdO vom 27./28.5.1939 und OTZ vom 27./28.5.1939

⁵⁴ Vgl. z.B. EZ vom 7.10.1933 und OTZ vom 7.10.1933

⁵⁵ Vgl. z.B. OTZ vom 18./19.3.1939 und BdO vom 18./19.3.1939

⁵⁶ Vgl. z.B. EZ vom 4.3.1933

4. Fazit

Nach diesen Feststellungen erkennt man, dass die Berichterstattung in Emden keineswegs annähernd neutral war. Es handelte sich viel mehr um eine propagandistische Verwertung des vorliegenden Materials, besonders in politischen oder Juden betreffenden Fällen, die sich dazu am besten eigneten. Dabei wurde das Ziel, das von den Nationalsozialisten vorgegeben war, nämlich die Berichterstattung auf wenige Fälle zu beschränken, die zur Abschreckung der Bevölkerung effektiv beitragen könnten, meiner Meinung nach nicht immer erreicht. Die Berichte, die dazu in der Lage gewesen wären, blieben häufig in der Masse der Berichte über alltägliche Fälle mit geringem Strafmaß zurück. Dass die „Gestapo-Justiz“ so selbstverständlich dargestellt wurde und als „normal“ hingenommen, zeigt deren Präsenz im Bewusstsein der Bürger. Vermutlich erreichte diese Berichterstattung viel besser die Abschreckung der Bevölkerung, da die Macht der Gestapo viel direkter war als die der normalen Justiz.

5. Literaturverzeichnis

Im Namen des deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, hrsg. v. Bundesminister der Justiz, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik¹ 1989

THAMER, Hans-Ulrich: Ausbau des Führerstaates, in: Informationen zur politischen Bildung (266/2000), S. 5-21

KROESCHELL, Karl: Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht¹ 1992

BENZ, Wolfgang: Geschichte des dritten Reiches, Bonn: Bundeszentrale zur politischen Bildung¹ 2008

LUGE, Jens: Konflikte in der regionalen Staatsrechtspflege 1932-1945, in: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1824 Oberappellationsgericht, Oberlandesgericht 1989 Festschrift. [ohne Hrsg.], Köln/Berlin/Bonn/München: Heymann¹ 1989, S. 217-251

BARTELS, Gundolf: Zivilrechtsprechung in Oldenburg 1933-1945. Dargestellt vor allem am Beispiel des Ehe- und Familienrechts, in: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1824 Oberappellationsgericht, Oberlandesgericht 1989 Festschrift. [ohne Hrsg.], Köln/Berlin/Bonn/München: Heymann¹ 1989, S. 253-288

SIOL, Joachim: Justiz und Tagespresse in der NS-Zeit, in: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. 1824 Oberappellationsgericht, Oberlandesgericht 1989 Festschrift. [ohne Hrsg.], Köln/Berlin/Bonn/München: Heymann¹ 1989, S. 323-336

JOHE, Werner: Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesen und Politisierung der Rechtsprechung 1933-1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt¹ 1967

DÖRNER, Bernward: „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh¹1998

BENZLER, Susanne [Red.]: Justiz im Nationalsozialismus. Über Verbrechen im Namen des deutschen Volkes Beiträge und Katalog zur Ausstellung, Baden-Baden: Nomos¹2002

Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945 mit ausführlichen Erläuterungen und Kommentierungen, hrsg. v. Hirsch, Martin et.al., Baden-Baden: Nomos²1997

Ender Zeitung aus dem Jahrgang 1933

Blatt der Ostfriesen von Juli 1938 bis Dezember 1938

Blatt der Ostfriesen vom 18./19.3.1939

Blatt der Ostfriesen vom 27./28.5.1939

Ostfriesische Tageszeitung von Juli 1933 bis Dezember 1933

Ostfriesische Tageszeitung von Januar 1941 bis Juni 1941

Ostfriesische Tageszeitung vom 18./19.3.1939

Ostfriesische Tageszeitung vom 27./28.5.1939

Staatsarchiv Aurich, Rep. 109, D 256

Staatsarchiv Aurich, Rep. 109, D 1331

Staatsarchiv Aurich, Rep. 109, D 555

Staatsarchiv Aurich, Rep. 109, D 1354

Staatsarchiv Aurich, Rep. 109, C 0085